



Besucherkonzept

(Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 – CoronaSchVo)

St. Josefshaus Rheine
Eckenerstr. 46-50
48431 Rheine

1. Prozessverantwortlich

- Direktorin: Frau Jutta Herking
- Stellvertretende Direktorin: Frau Natascha Tyrrell-Besta
- Pflegedienstleitung: Herr Christian Drerup
- Hygienebeauftragte: Frau Marianne Horstmann

2. Grundsätzlich

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor den Coronaviren zu schützen, werden weiterhin die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes beachtet und befolgt. Hierzu siehe Coronavirus Ordner (in allen Abteilungen, durch ständige Aktualisierung der Hygienebeauftragten)

Aufgrund der Tatsache, dass in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und gerade bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein fast vollständiger Impfschutz angenommen werden kann, stehen diesen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu. Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, muss sich daher vorbehaltlich der nachfolgenden Maßgaben wieder an den Ansprüchen auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem WTG und dem Normalitätsgrundsatz orientieren.

3. Ziele

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, die berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses nach Teilhabe und Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit der Angehörigen und Mitarbeiter des St. Josefshauses Rheine zu gewährleisten.

4. Vorgehensweise

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche, sowie Feiertagen möglich. Der Zugang in das St. Josefshaus ist allen Geimpften, Genesenen oder Besuchern mit einem Negativen PoC oder PCR Test der nicht älter als 48 Stunden ist erlaubt. Zusätzlich ist eine FFP2 Maske oder ein medizinischen Mund - Nasenschutz zu tragen.

Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den besuchten, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4 a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben. Siehe Testkonzept in der aktuellen Fassung.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nicht geimpften/genesenen besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuches Bewohner/innen und Besucher/innen eine FFP2 Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern/innen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Externen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur und Fußpflege etc. wird der Zugang zum St. Josefshaus gewährt, wenn sie, wie oben beschrieben, die Maßnahmen und Beachten der Hygienevorgaben gemäß des Robert-Koch-Institutes einhalten können und ihre eigene Schutzausrüstung mitbringen.

Das Vertretergremium wurde über dieses Konzept informiert und hat diesem zugestimmt. Es hat eine Kopie des Konzeptes erhalten.

5. Testungen

Siehe Testkonzept St. Josefshaus Rheine.

Ausnahme bei Geimpften und oder Genesenen:

Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin der Bewohner im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind, oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen Nachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss, ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt.

(§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV).

Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet.

Der Besuch im St. Josefshaus Rheine ist so organisiert:

1. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird auf den ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt. Sollte eine Körpertemperatur über 37,9 Grad Celsius gemessen werden, muss der Besucher das Haus sofort verlassen.
2. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19-Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19-Infektion hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
3. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
4. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2 Maske oder einen Medizinischen Mund-Nasenschutz anlegen und die Hände desinfizieren.
5. Wenn bzw. und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden, in Absprache mit der zuständigen Behörde.
6. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen Besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
7. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Planung des Besuchskontaktes

- Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht notwendig.
- Das Verlassen oder Aufsuchen der Pflegeeinrichtung wird dokumentiert, um sowohl die Anzahl der Besuche, als auch die Stunden außerhalb der Einrichtung nachvollziehen zu können. Für eine eventuelle Nachverfolgung.
- Besuchskontakte sind in folgenden Räumlichkeiten möglich: Im Fernsehsaal, in der JP, im Garten, im Zimmer. Für Bewohner/innen in Quarantäne ist der Besuch unter Einhaltung der Hygienebestimmungen möglich.
- Kontakte über Videotelefonie sind weiterhin/zusätzlich möglich.
Dokumentation in Vivendi PD
- Pflegeberichtseintrag „Kontakt Angehörige“

Geltungsbereich

- Altenhilfe und Eingliederungshilfe

Mitgeltende Dokumente

- Checkliste Besucher Kontakt Symptome
- BZgA: Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Pandemieplans SARS-CoV-2
- Nationale Teststrategie SARS-CoV-2
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 17. August 2021
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronaschutzverordnung – CoronaBetrVO) Vom 7. Januar 2021
In der ab dem 23. April 2021 gültigen Fassung
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS_CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) 17. August 2021